

Einführung in das Zivilrecht II
Vorlesung am 08.07.2008

Abtretung und Schuldübernahme (Schluss)

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20783>

Weitere Vorschriften zum Schutz des Schuldners

- § 404 BGB: Erhaltung von Einwendungen.
- §§ 408, 409 BGB: Leistung an einen Nichtberechtigten in anderen Fällen.
- § 406 BGB: Erhalt der Möglichkeit, gegen den bisherigen Schuldner aufzurechnen.

Fall

V hat am 1. Juli 2008 Waren aufgrund einer Bestellung vom Vortrag an Händlerin K geliefert, macht sich aber große Sorgen, ob K den Preis von € 40.000,- wird bezahlen können. Denn K steckt, wie V im Nachhinein erfährt, in großen Schwierigkeiten. V schuldet allerdings K ihrerseits den Betrag von € 40.000,- aus einem Darlehen. Daher erklärt sie der K die Aufrechnung. Damit seien – so erklärt V – beide Forderungen erledigt. Kurz darauf meldet sich jedoch X bei V und verlangt Zahlung von € 40.000,-. Die Darlehensforderung der K sei ihm – zur Begleichung von Schulden – schon im Mai abgetreten worden.

Lösung

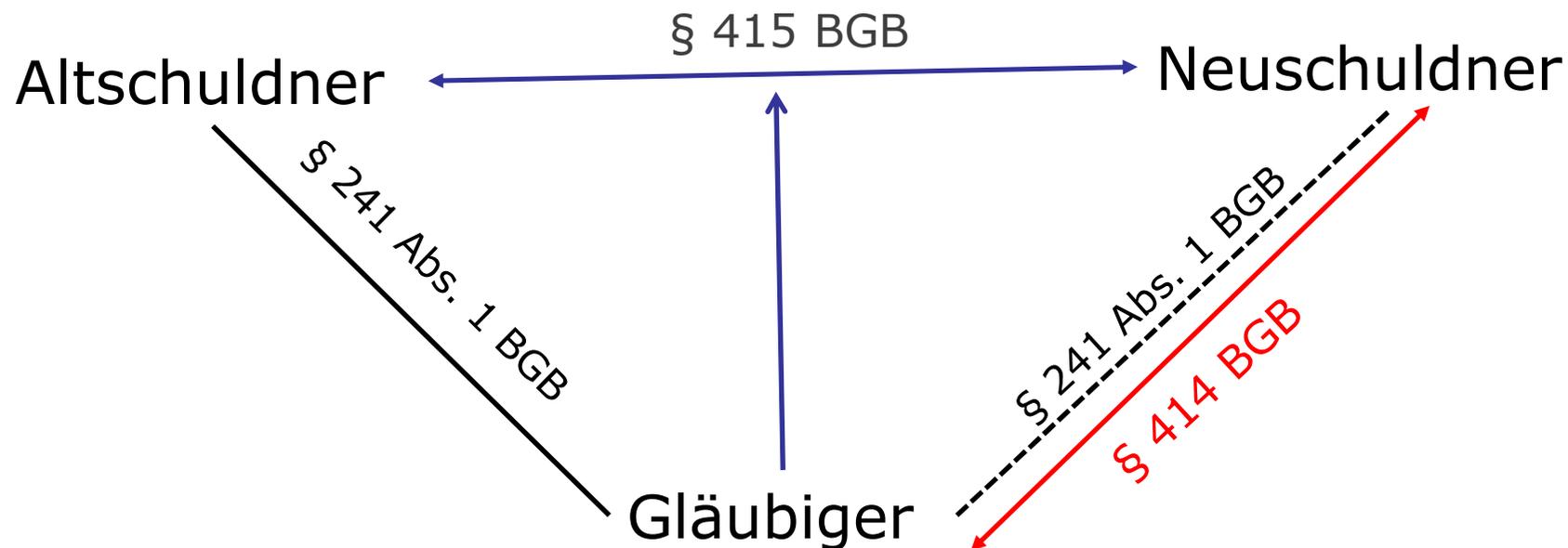
Anspruch X→V aus § 488 Abs. 1 S. 2 BGB

- Darlehensvertrag, Valutierung? +
 - Anspruch erloschen nach § 389 BGB?
 - An sich bestand nie eine Aufrechnungslage, weil
 - ... X keine Schulden bei V hatte und
 - ... K bereits nicht mehr Gläubigerin war als die Kaufpreisforderung gegen sie entstand.
 - Aufrechnung gegenüber K? Ja: § 406 BGB lässt sogar die Aufrechnung bei nachträglichem Forderungserwerb zu.
- Anspruch erloschen!

Einführung in das Zivilrecht II (25)

Die (privative) Schuldübernahme

- Regelung in §§ 414 ff. BGB.
- Zwei Formen:
 - Vertrag zwischen Gläubiger und Neuschuldner (Altschuldner wird nicht beteiligt).
 - Vertrag zwischen Alt- und Neuschuldner, Genehmigung durch den Gläubiger.



Voraussetzungen der Schuldübernahme

- Beteiligung von neuem Schuldner und Gläubiger.
 - Grund: Beide werden durch den Vertrag belastet.
- Bei Hypothekenschuld: Genehmigung gilt nach sechs Monaten erteilt.
 - Grund: Gläubiger geht ein geringeres Risiko ein.
- Übernahme nicht gesetzlich ausgeschlossen.
 - Bsp.: § 985 BGB.

Rechtsfolgen der Schuldübernahme

- Der alte Schuldner wird frei.
 - Deshalb private Schuldübernahme (von lat. *privare* = wegnehmen: der Altschuldner wird dem Gläubiger weggenommen).
- Der Übernehmer wird neuer Schuldner.
 - Forderung geht über, wie sie bisher bestand → § 417 Abs. 1 BGB.
- Sicherungsrechte erlöschen.
 - Wichtiger Unterschied zu § 401 BGB.
 - Grund: Gläubiger war damit einverstanden, einen möglicherweise weniger solventen Schuldner zu bekommen.

Verwandte Rechtsfiguren

- Schuldbeitritt
 - = Kumulative Schuldübernahme.
 - Der bisherige Schuldner haftet neben dem neuen Schuldner weiter.
 - Vereinbarung zwischen altem um neuem Schuldner (§ 328 BGB) oder zwischen Neuschuldner und Gläubiger.
 - Problem: Abgrenzung zur Bürgschaft.
- Vertragsübernahme
 - Übernehmer tritt vollständig in die Position eines Vertragspartners ein.
 - Nicht: Kombination von Abtretung und Schuldübernahme, sondern eigenständige Rechtsfigur.
 - Wie bei §§ 415 BGB Beteiligung von drei Personen erforderlich.

Einführung in das Zivilrecht II
Vorlesung am 09.07.2008

**Gesamtschuld und
Gesamtgläubigerschaft / Vertrag
zugunsten Dritter / Leistung durch
Dritte**

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20783>